



Ev. Oberkirchenrat • Postfach 10 13 42 • 70012 Stuttgart

Pfarrervertretung der Evang. Landeskirche in Württemberg
Geschäftsstelle
Postfach 68
72650 Neckartenzlingen

Evangelischer Oberkirchenrat

Rotebühlplatz 10
70173 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0
www.elk-wue.de
www.service.elk-wue.de

Referat Dienstrecht

Frau Cornelia Burg
Telefon 0711 2149-577
Telefax 0711 2149-9577
cornelia.burg@elk-wue.de

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)
20.35-07-02-V20/6a.1

Datum
24. November 2021

Entwurf der Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Reisekostenordnung und der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung

Sehr geehrter Herr Pfarrer Kost,

anbei übersenden wir Ihnen die oben genannten leicht veränderten Entwürfe zur erneuten Beratung gemäß § 17 Abs. 2 Pfarrervertretungsgesetz. Die Änderungen sind in roter Schrift kenntlich gemacht.

Ihrer abschließenden Äußerung sehen wir ggf. bis spätestens

3. Dezember 2021

entgegen.

Zu Ihrem Schreiben vom 21. November 2021 führen wir ergänzend wie folgt aus:

Nach § 3 Nr. 13 EstG und den dazu ergangenen Richtlinien sind Leistungen (Geld und Sachbezüge) steuerfrei, die als Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen oder Trennungsgelder aus einer öffentlichen Kasse gewährt werden; ... Reisekostenvergütungen sind die als solche bezeichneten Leistungen, die dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar nach Maßgabe der reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundes oder der Länder gewährt werden. Reisekostenvergütungen liegen **auch** vor, soweit sie auf Grund von Tarifverträgen oder anderen Vereinbarungen (z. B. öffentlich-rechtliche Satzung) gewährt werden, **die den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundes oder eines Landes dem Grund und der Höhe nach voll umfänglich entsprechen.**

Aufgrund der o.g. Steuerrechtslage führen Entschädigungen, die über die Regelungen des LRKG hinausgehen zu deren (teilweiser) Steuerpflichtigkeit, die geplante Entschädigung für Fahrräder führt hingegen demzufolge nicht zu einer Steuerpflicht, weil sie der Landesregelung entspricht.



Haltestelle Rotebühlplatz/Stadtmitte. Von der S-Bahn den Ausgang Rotebühlstraße, von der Stadtbahn den Ausgang zur S-Bahn. Ausgang zur Sophienstraße.

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

Wir haben daher keinen Grund gesehen, letztere niedriger anzusetzen als das Land. Eine Vielzahl an Pfarrerinnen und Pfarrern dürfte dies begrüßen.

Das neue LRKG sieht für die Benutzung des Kraftfahrzeugs grundsätzlich nur noch 0,30 € vor (ein höherer Betrag ist jedoch nach wie vor für Vielfahrer vorgesehen!). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Dienststellen das erhebliche dienstliche Interesse für die Kfz-Benutzung feststellen können, wenn dienstliche Gründe dafür vorliegen.

Nach den Ausführungsbestimmungen wird das erhebliche dienstliche Interesse zudem **allgemein unterstellt**, wenn ein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt wurde, welches gemäß § 21 RKO als dienstlich notwendig anerkannt wurde. **Dies ist bei Gemeindepfarrern und -pfarrerinnen durchgehend der Fall.**

Eine in Teilen der Pfarrerschaft befürchtete flächendeckende „Absenkung“ der Wegstreckenentschädigung, die aufgrund falsch verstandener Vorabinformationen für erhebliche Unruhe gesorgt hat, findet somit durch die Neuregelung nicht statt.

Letztlich bleibt es aber unser Ziel, ganz allgemein eine Regelung herbeizuführen, die nicht dazu führt, dass Centbeträge der Lohnsteuer zu unterwerfen sind. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass auch viele staatliche oder kirchliche Beamte, wie etwa Steuerprüfer, Außenprüfer, Gerichtsvollzieher, Bauberater o. ä. in den allermeisten Fällen und in erheblichem Umfang mit dem privaten Kfz dienstlich unterwegs sind. Eine Anschaffung von Dienstfahrzeugen kann auf örtlicher Ebene zwar geprüft werden, nicht zuletzt aus Gründen des Klimaschutzes ist dies generell jedoch keine Option. Auch die große Mehrheit der Bürgermeister nutzt im Übrigen m. W. ihr Privatkraftfahrzeug und rechnet die Dienstfahrten per Kilometerpauschale ab, Dienstfahrzeuge bilden nach meinen Recherchen die Ausnahme.

Eine Verpflichtung zur dienstlichen Nutzung von Privatkraftfahrzeugen besteht grundsätzlich zwar nicht, bei dienstlich anerkannten Fahrzeugen nach § 21 RKO jedoch schon (vgl. Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen zu § 21). Zulässige Alternativen sind jedoch immer carsharing-Fahrzeuge oder öffentliche Verkehrsmittel.

Die Mitfahrpauschale ist aus unserer Sicht im Pfarrdienst nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Zudem entbehrt die von Ihnen vorgeschlagene Erhöhung jeder sachlichen Begründung. Bereits die bislang gewährten 2 Cent wären aufgrund der Rechtsänderung des LRKG nunmehr zu versteuern, wenn sie weiterhin gezahlt würden. Hier sehen wir jedoch kein angemessenes Verhältnis von Aufwand und Ertrag.

Die monierte Verkürzung der Ausschlussfrist haben wir im neuen Entwurf nicht mehr übernommen.

Mit der Neufassung des § 26 Abs. 2 RKO ist keine inhaltliche Änderung der bisherigen Rechtslage verbunden. Laut Duden ist ein Pfarrkonvent im Bereich der evangelischen Kirche eine Zusammenkunft von Pfarrern zum Zweck der Weiterbildung, der Beratung u. ä. Konkret handelt es sich in unserer Landeskirche generell um eine vom Oberkirchenrat angeordnete Veranstaltung zur theologischen und praktischen Aus- und Fortbildung, deren Organisation aber dezentral erfolgt. Hier geht es im Wesentlichen darum, Kostenbegrenzungen zu ermöglichen, wenn die Veranstaltungen aufgrund entsprechender Entscheidungen vor Ort z. B. ins Ausland verlegt werden o. ä. Zuständig ist Referat 3.2.

Für weitere Rückfragen stehen wir ggf. zur Verfügung. Erforderlichenfalls stehen wir auch für eine ergänzende mündliche Erörterung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch

Oberkirchenrat

Anlagen